



Nr. 29 vom 21.07.2005

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
15.07.05	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Fußwegen in der Gemeinde Bolanden	305
18.07.05	Bekanntmachung über die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters am 28.07.2005	309
15.07.05	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über das Erlaubnisverfahren zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus der Ortslage Kriegsfeld über Regenwasserkanäle in den Kriegsbach bzw. in namenlose Gewässer III. Ordnung	310
20.07.05	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2005	311
21.07.05	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Dannenfels für den Teilbereich "Bennhauser Straße"	313
21.07.05	Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung anlässlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Krenbühl“, Ortsgemeinde Marnheim	316

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
19.07.05	Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der Gemarkung Marnheim, Grundbuch von Marnheim	317

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Fußwegen in der Gemeinde Bolanden

Der Gemeinderat Bolanden hat am 15.06.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

1) Gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 a des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz werden folgende Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- a) In der Kurzgewanne (Pl.-Nrn. 1120/14, 1120/35, 1120/56 und 1120/67)
- b) Friedhofsweg (Pl.-Nrn. 1043/20, 1070/12, 1071/1, 1078/1, 1080/10, 1080/13 und 1132/3 teilweise)
- c) Spießstraße (Pl.-Nrn. 191/3, 1100/10, 1100/11, 1100/16, 1120/20, 1120/26, 1132/2)

2) Gem. §§ 36 i.V.m. 1 und 3 Satz 1 Nr. 3 b, Unterpunkt aa des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz wird die Fußwegeverbindung (Pl.-Nr. 1120/55) innerhalb des Baugebietes „In der Kurzgewanne“ für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die gewidmeten Straßen und Fußwege sind in den beigefügten Lageplänen gekennzeichnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Kirchheimbolanden einzulegen und richtet sich gegen die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet, sofern ihm nicht abgeholfen wird, der Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung in Kirchheimbolanden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuss eingelegt wird.

Bolanden, 15.07.2005

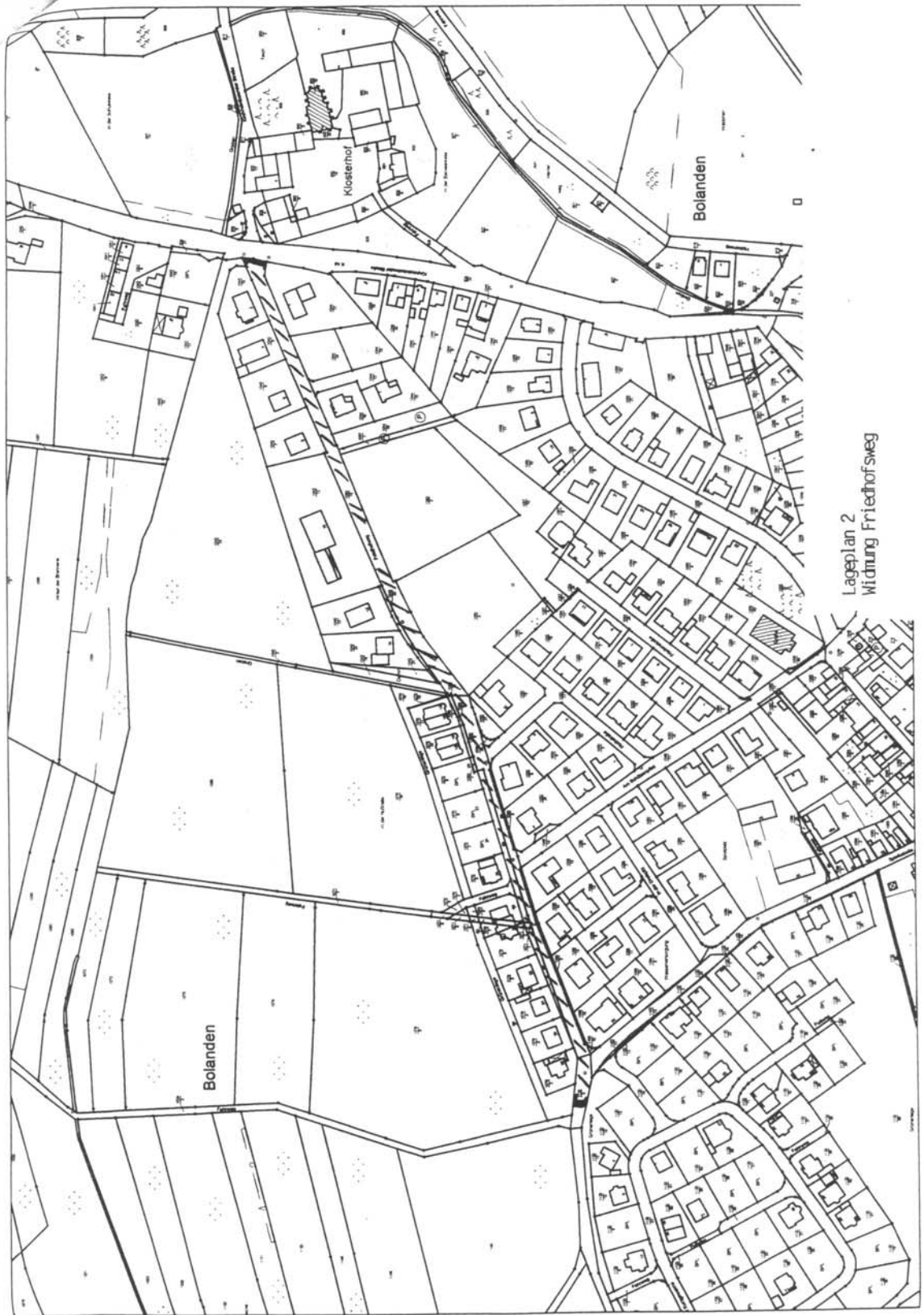
gez. Juchem

(Juchem)
Ortsbürgermeister



Lageplan 1
 Widmung Straßen und Fußweg "In der Kurzwanne"

- Gemeindestraße
- X öffentlicher Fußweg



Lageplan 2
Widmung Friedhofsweg



Lageplan 3
Widmung Spießstraße

Bürgersprechstunde

Am Donnerstag, 28. Juli 2005, in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr findet die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters Klaus Hartmüller im Rathaus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Zimmer 301, statt.

Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden
AZ.: VGW/825-33/19/ku

Kirchheimbolanden, 15.07.2005

BEKANNTMACHUNG

1. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern hat den Verbandsgemeindewerken Kirchheimbolanden mit Bescheid vom 07.07.2005 die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus der Ortslage Kriegsfeld über Regenwasserkanäle in den Kriegsbach bzw. in namenlose Gewässer III. Ordnung erteilt.
2. Gemäß § 114 LWG i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG liegt eine Ausfertigung des Bescheides mit dazugehörigem Plansatz in der Zeit

vom 25.07.2005 bis 08.08.2005

bei den Verbandsgemeindewerken, im Haus der Stadtwerke GmbH, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - 3.1. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Erlaubnisbescheid gegenüber den nicht bekannten Betroffenen als zugestellt gilt;
 - 3.2. Rechtsbehelfe gegen die Erlaubniserteilung nur von Personen eingelegt werden können, die im förmlichen Verfahren bereits form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

gez. Kurz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2005 vom 20.07.2005

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 13.07.2005 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	9.544.370	9.544.370
die Ausgaben	0	0	9.544.370	9.544.370
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	45.450	0	1.347.750	1.393.200
die Ausgaben	45.450	0	1.347.750	1.393.200

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bleiben unverändert.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 238.870 € um 10.000 € vermindert und damit auf **228.870 €** neu festgesetzt.
Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kredite** wird nicht geändert. **Kredite** werden nicht veranschlagt.
2. **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Für die **Verbandsgemeindewerke** werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.
2. **Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 4

Der **Verbandsgemeindeumlagesatz** für das Haushaltsjahr 2005 (**52 v.H.**) wird nicht geändert.
nachrichtlich: Die Höhe des Umlagesolls der Verbandsgemeindeumlage beträgt

für das Haushaltsjahr 2005 voraussichtlich 6.096.315 €
für das Haushaltsjahr 2004 endgültig 5.235.625 €
Sonderumlagen gem. § 23 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) werden keine erhoben.

§ 5

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2005 bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird nicht geändert.

§ 6

Der am 01.02.2005 beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

Kirchheimbolanden, 20.07.2005

gez. Haas

Bürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1. **liegt** vom 25.07.2005 bis 05.08.2005 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/04/TR

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Aufstellungsverfahrens für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile **(Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Dannenfels für den Teilbereich „Bennhauser Straße“**

1. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 sowie § 10 Abs. 3 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 88 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekannt gemacht, dass das Aufstellungsverfahren für die Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung) der Ortsgemeinde Dannenfels für den Teilbereich „Bennhauser Straße“ durchgeführt worden ist. Die Ergänzungssatzung „Bennhauser Straße“ bedarf nicht der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis sondern wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig.
2. Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) der Ortsgemeinde Dannenfels für den Teilbereich „Bennhauser Straße“

Der Gemeinderat Dannenfels hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 88 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) am 15.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Die Grundstücke Plan- Nrn. 200/13 und 298/1, in der Gemarkung Dannenfels, zwischen Bennhauser Straße und Raiffeisenstraße, gehören zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch. Das Grundstück Plan- Nr. 3102 im Gemarkungsteil Hüttental ist Bestandteil der Ergänzungssatzung und dient dem landespflegerischen Ausgleich.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist der Plan vom 12.07.2005 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung.

§ 3

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Dannenfels, den

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister

Die Ergänzungssatzung, bestehend aus dem Plan vom 12.07.2005, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Dannenfels, den

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

4. Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener

Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

6. Die Ergänzungssatzung mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Dannenfels, den 21.07.2005

gez. Denzer

(Denzer)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/10/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung anlässlich der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Krenbühl“, Ortsgemeinde Marnheim

Die Ortsgemeinde Marnheim hat am 06.03.2003 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Krenbühl“ beschlossen.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sind die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Äusserung und Erörterung zu geben.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke:
3706, 3705 teilweise, 3704 teilweise, 2450/5, 2450/4, 2366/4, 2366/2, 2366/1 und 2366/3.

Die Flächen für landespflegerische und wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden voraussichtlich zwischen Pfrimm und dem geplanten Bebauungsplangebiet „Am Krenbühl“ ausgewiesen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 18 zum UVPG).

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt ab **25.07.2005 bis einschliesslich 26.08.2005** die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00

Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen.

Marnheim, den 21.07.2005

gez. Duwensee

Ortsbürgermeister